

Marktgemeindeamt Wolfers

Bezirk Steyr-Land, OÖ.

Kirchenplatz 5, 4493 Wolfers

Telefon 07253/8255

E-Mail gemeinde@wolfers.ooe.gv.at

Internet www.wolfers.at

UID Nr. ATU 23454009

Marktgemeinde Wolfers, Kirchenplatz 5, 4493 Wolfers

Amt der Oö. Landesregierung

Dir. Verfassungsdienst

Landhausplatz 1

4021 Linz

verfd.post@ooe.gv.at

Unser Zeichen

PT21759

Datum

28. Dezember 2020

Bearbeiter

Katrin Brettenthaler

Telefon

07253/8255-20

Oö. Hundehaltegesetz-Novelle 2021

Sehr geehrte Damen und Herrn!

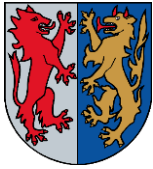
Zu dem im Betreff genannten Entwurf erlaubt sich die Marktgemeinde Wolfers folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu § 9 (3)

...Die Bezirksverwaltungsbehörde hat dem Hundehalter oder der Hundehalterin das Eigentum an dem Hund mit Bescheid zu entziehen. Ist der Hundehalter oder die Hundehalterin nicht zugleich der Eigentümer oder die Eigentümerin des Hundes, ist zuvor der Eigentümer oder die Eigentümerin von der Abnahme und anderweitigen Unterbringung des Hundes in Kenntnis zu setzen und durch Bescheid unter Hinweis auf die Folgen des Abs. 4 zu verpflichten, innerhalb einer angemessenen, festzusetzenden Frist für eine ordnungsgemäße Hundehaltung zu Seite 9 sorgen. Bis zur Erfüllung dieser Verpflichtung erfolgt die Unterbringung des abgenommenen Hundes auf Kosten und Gefahr des Eigentümers oder der Eigentümerin. (4) Kommt der Eigentümer oder die Eigentümerin des abgenommenen Hundes der Verpflichtung gemäß Abs. 3 nicht nach, ist ihm bzw. ihr das Eigentum an dem Hund mit Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde zu entziehen. Der Hund ist auf Kosten und Gefahr des Eigentümers oder der Eigentümerin zu veräußern oder sonst zu unterzubringen. Ist dies nicht möglich, ist der Hund schmerzlos zu töten. Der Erlös aus der Veräußerung ist nach Abzug der für die Abnahme, Unterbringung und Versorgung des Hundes aufgewendeten Kosten dem Eigentümer oder der Eigentümerin zuzuweisen.

Es wird um Ergänzung der Bedeutung des Begriffes „Eigentümer“ ersucht in § 1 (2).

In der Praxis stellte sich in der Marktgemeinde Wolfers bereits mehrmals folgendes Problem: Ein Firmenbesitzer mit Hauptwohnsitz in Sierning hält seit 2016 seine beiden Belgischen Schäferhunde dauerhaft im Gewerbepark Wolfers auf seinem Firmengelände im Zwinger. Die Hunde zeigen Passanten gegenüber sehr aggressives Verhalten und sind von den Gemeindebürgern gefürchtet. Es gab bereits mehrere Vorfälle, ua. mit gerissenen Hühnern, Bedrohung einer Person und Biss einer Person. Im Sommer 2020 wurde schließlich einer von (zu der Zeit!) drei Hunden an einen neuen Hundehalter abgegeben. Da die Hundehaltung lt. § 2 Oö Hundehaltegesetz in der Marktgemeinde Sierning angemeldet wurde, stellt uns die Zuständigkeit speziell im Zusammenhang mit Meldungen und Beschwerden von Gemeindebürgern immer wieder vor große Probleme.



Marktgemeindeamt Wolfers

Bezirk Steyr-Land, OÖ.

Kirchenplatz 5, 4493 Wolfers

Telefon 07253/8255

E-Mail gemeinde@wolfers.ooe.gv.at

Internet www.wolfers.at

UID Nr. ATU 23454009

Es wird daher ersucht, die Zuständigkeit auf die Örtlichkeit mit dem überwiegenden Aufenthalt bzw. der dauernden Verwahrung der Hunde zu erweitern.

Zu § 3 (2a)

Personen, denen die Hundehaltung eines Hundes untersagt wurde, dürfen diesen nicht mehr beaufsichtigen, verwahren oder führen.

und

Zu § 5 (1)

~~*(1) Die Verlässlichkeit eines Hundehalters oder einer Hundehalterin ist gegeben, solange nicht bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er oder sie – unabhängig davon, ob er oder sie die nötige Sachkunde besitzt – nicht in der Lage ist, einen Hund so zu halten, dass Gefährdungen und unzumutbare Belästigungen von Menschen und Tieren abgewendet werden.*~~

In der Praxis steht die Marktgemeinde Wolfers vor folgendem Problem:

Ein Firmenbesitzer mit Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Wolfers hatte in den Jahren zwischen 2008 und 2011 zwei Rottweiler einen am Wohnhaus, einen am Firmenstandort angemeldet. Es kam zu einigen Vorfällen und abschließend zur Untersagung der Hundehaltung beider Hunde aufgrund Feststellung der Auffälligkeit. Daraufhin wurde ein Schäferhund am Firmengelände als Wachhund gehalten, aber dem Bürgermeister nicht gemeldet. 2015 bis 2018 wurden vom Sohn des Firmenbesitzers sowohl auf der gleichen Privatadresse sowie am gleichen Firmengelände ein Schäferhund und ein Rottweiler angemeldet. Der Schäferhund wurde nach Feststellung der Auffälligkeit verkauft, das Eigentum am Rottweiler wurde dem Hundehalter durch die BH Steyr-Land entzogen. Trotz dieser Vorfälle wird uns immer wieder von Passanten gemeldet, dass sich auf dem Firmengelände ein Hund aufhält, der lt. Auskunft des Firmeninhabers (mit rechtskräftigem Hundehalteverbot) einem Mitarbeiter gehört.

Es wird daher um Ergänzung des Verbotes der Hundehaltung auf einen Hundehalter und um die Erweiterung auf Örtlichkeiten ersucht. Weiters legen die angeführten Beispiele dar, dass die Verlässlichkeit nach § 5 (1) nicht nur im Zusammenhang mit rechtskräftigen Verurteilungen und Bestrafungen stehen. Es wird daher ersucht § 5 (1) nicht aus dem Oö Hundehaltegesetz zu streichen.

Freundliche Grüße

Der Bürgermeister:

Karl Mayr

